

Verordnung vom 17.05.1985

über das Naturschutzgebiet „Sandentnahmestelle Neustadtgödens“, in der Gemeinde Zetel, Landkreis Friesland

Aufgrund des § 24 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 20.03.1981 (Nds. GVBl. S. 31), geändert durch Art. 26 des Gesetzes zur Bereinigung des Nds. Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts vom 5.12.1983 (Nds. GVBl. S. 285), wird verordnet:

§ 1

Unterschutzstellung

Das in § 3 dieser Verordnung näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet „Sandentnahmestelle Neustadtgödens“ erklärt.

§ 2

Schutzzweck

Die ehemalige Sandentnahmestelle mit verschiedenen Entwicklungsstadien eines sich bildenden Rückzugraumes für wildwachsende Pflanzen und freilebende Tiere wird geschützt, damit sich dieser Biotop langfristig ungestört entwickeln kann. Er soll besonders aus Gründen des Vogelschutzes und wegen seiner wissenschaftlichen Bedeutung für die Beobachtung und Erforschung von Renaturierungsabläufen erhalten werden.

§ 3

Geltungsbereich

- (1) Das Naturschutzgebiet ist ca. 51,5 ha groß und liegt in der Gemarkung Zetel, Flur 1 und 2.
- (2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 sowie in einer Karte im Maßstab 1 : 5.000 mit einem Punktraster dargestellt. Die äußere Kante des Punktrasters kennzeichnet die Grenze des Schutzgebietes.
- (3) Die vorgenannten Karten sind Bestandteile dieser Verordnung.
- (4) Eine Ausfertigung der Karte im Maßstab 1 : 5.000 wird bei der Bezirksregierung Weser-Ems – obere Naturschutzbehörde –, Theodor-Tantzen-Platz 8, 2900 Oldenburg und der Gemeinde Zetel, 26330 Zetel, aufbewahrt und kann dort von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 4 Schutzbestimmungen

- (1) Gemäß § 24 (2) NNatG sind alle Handlungen verboten, die das Schutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.
- (2) Das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes ist verboten.
- (3) Außerdem ist verboten,
 - a) den Wasserhaushalt des Gebietes zu verändern,
 - b) Hunde frei laufen zu lassen,
 - c) Modellflugzeuge und ähnliche Geräte über dem Gebiet fliegen zu lassen.
 - d) die Jagd mit mehr als 3 Personen auszuüben,
 - e) die Fischerei auszuüben.

§ 5 Freistellungen

- (1) Freigestellt von den Vorschriften des § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung sind
 - a) Nutzungen im bisherigen Umfang, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübt wurden oder auf deren Ausübung ein öffentlich-rechtlicher Anspruch bestand,
 - b) Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht. Zeitpunkt und Ausführungsweise von Unterhaltungsmaßnahmen sind vor ihrer Durchführung mit der Bezirksregierung Weser-Ems – obere Naturschutzbehörde – abzustimmen.
- (2) Freigestellt sind außerdem mit der Bezirksregierung Weser-Ems – obere Naturschutzbehörde – abgestimmte Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung und der Entwicklung des Naturschutzgebietes dienen.

§ 6 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Bezirksregierung Weser-Ems – obere Naturschutzbehörde – nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 NNatG auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 7 Ausnahmen

Von dem Verbot, das Naturschutzgebiet zu betreten und zu befahren, kann die Bezirksregierung Weser-Ems – obere Naturschutzbehörde – für Vorhaben, die der Forschung oder der Lehre dienen, auf Antrag eine Ausnahme zulassen.

§ 8
Zuwiderhandlungen

- (1) Gemäß § 64 NNatG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften in den §§ 4 und 5 Abs. 1b) dieser Verordnung verstößt.
- (2) Ein Verstoß kann gemäß § 65 NNatG im Falle des § 4 Absatz 1 dieser Verordnung mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- DM, im Falle des § 4 Abs. 2 und 3 und des § 5 Abs.1b) dieser Verordnung mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- DM geahndet werden.
- (3) Strafbestimmungen und weitere Vorschriften des NNatG über Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Oldenburg, den 17.05.1985

Bezirksregierung Weser-Ems

Dr. Schweer
Regierungspräsident